

dem gemäß handeln. Allein eine andere Gestaltung hat die Sache durch das seitdem erlassene höchste Decret erhalten, mittelst dessen die von mir vertheidigte Ansicht zur Sache der Regierung geworden ist, und in dieser Beziehung habe ich die Erklärung abzugeben, daß der Gegenstand zu einer sogenannten Cabinetsfrage nicht gemacht werden wird, es möge die Abstimmung in diesem oder jenem Sinne ausfallen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Die Bemerkungen, die so eben gemacht worden, fallen mit denen zusammen, die ich mir vorgenommen hatte zu erwähnen, es bleibt mir nur wenig übrig. Nur unter der Voraussetzung, daß das Petitionsrecht der Unterthanen nur auf das durch §. III der Verfassungsurkunde gewährte Reclamations- und Beschwerderecht zurückgeführt werde, kann ich dem Schlußantrage der geehrten Deputation beitreten, da außerdem die Ständemitglieder offenbar viel schlechter gestellt sein würden, als jeder andere Staatsbürger. Daß die Stände viel schlechter gestellt sein würden, geht unter andern auch sehr klar aus den Bemerkungen unserer geehrten Deputation hervor, welche sie im Berichte zu Punkt 4 und 5 aufgestellt hat. Die geehrte Deputation hat nämlich die vierte Frage: kann, wenn ein Unterthan, im Gegensatz zum Ständemitgliede eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Petition in einer Kammer einbringt, und ein Mitglied dieser Kammer die Petition zur seinigen macht, die Kammer ihr aber nicht Folge giebt, diese Petition sodann noch an die andere Kammer gelangen? mit ja beantwortet, und sie hat dieselbe auch so beantworten müssen, weil sonst etwas, was bisher als ein besonderes Vorrecht angesehen worden ist, nämlich daß ein Ständemitglied irgend eine Petition oder Beschwerde zur seinigen machen konnte, künftig zu einem Nachtheile gereichen würde, was unmöglich der Zweck der ständischen Wirksamkeit sein dürfte. Wie man nun aber allen Nichtkammermitgliedern das volle Petitionsrecht gewähren könne, und doch was den 5. Punkt anlangt, die Frage: kann, wenn ein Ständemitglied eine Petition eingereicht hat, und ein anderer Unterthan eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Petition gleichen Inhalts bei derselben Kammer einbringt, dann, wenn die Kammer beiden Petitionen nicht Folge giebt, und die des Unterthanen nachträglich an die andere Kammer gelangen läßt, auch die Petition gleichen Inhalts, welche vom Ständemitgliede ausgegangen ist, dahin abgegeben werden? mit Nein beantworten können, das begreife ich nicht; wie man Kammermitglieder auf diese Weise beschränken könne, ist mir unerklärlich, gleichwohl ist ein Vorgang bereits da, wie mein geehrter Vetter, der eben sprach, angeführt hat, doch exempla sunt odiosa. Ich hoffe jedoch von der hohen Staatsregierung, daß sie der §. III der Verfassungsurkunde eben so interpretiren werde, wie jetzt §. 109 mit Recht interpretirt wird. Mein geehrter Vetter, der eben sprach, hat auch §. 36 der Verfassungsurkunde angeführt; diese spricht im Allgemeinen von dem Rechte der Beschwerdeführung aller Unterthanen, gleichviel ob sie Stände oder nicht Stände sind, und es steht demnach dieses Recht allen Staatsangehörigen gleichmäßig, das Petitionsrecht nach §. 109

hingegen nur den Ständen zu. Das ist die Voraussetzung, unter welcher ich, wie schon erwähnt, nur allein dem Deputationsgutachten beitreten kann.

Ziegler und Klipphausen: Ich bitte um die Erlaubniß, meine Ansichten über den Gegenstand vor der Kammer aussprechen zu dürfen. Durch die Petition, welche ich hier bei der hohen Kammer eingereicht habe, und durch den Weg, den sie hat gehen müssen, ist ein hohes Decret veranlaßt worden. Ich darf wohl nicht erst anführen, daß ich selbst die directe Veranlassung sei, denn wie bekannt wurde mir hier entgegengestellt, daß ich, wenn ich mich nicht zufriedenstellen könnte, mit meiner Petition an die zweite Kammer wenden möchte. Doch dieser Umstand bedarf hier keiner nähern Erwähnung, vielmehr handelt es sich um die Frage, ob nach §. 109 der Verfassungsurkunde den Ständemitgliedern zur Pflicht gemacht sei, Petitionen bloß in ihrer eigenen Kammer einzureichen. In der erwähnten §. heißt es aber nicht „ist verpflichtet“ sondern „ist befugt“; jedes Ständemitglied hat also die Befugniß seine Wünsche und Anträge vorzubringen. Hieße es: „ist verpflichtet“, so würde auch nicht der mindeste Zweifel aufgetaucht sein, daß das Ständemitglied nur in seiner Kammer Petitionen anzubringen habe. Es ist hier von einem Rechte, einer Befugniß die Rede, aber nicht von einer Verpflichtung; von ersterem kann ich Gebrauch machen, wie und wenn ich will. Wollte man aber der entgegengesetzten Ansicht beipflichten, so würden die Stände dann viel schlechter gestellt sein, als jeder andere Staatsbürger, und es würde überhaupt für keinen Vortheil mehr zu achten sein, wenn ein Kammermitglied sich eines Gegenstandes annimmt und denselben bevortwortet, denn es würde dann durch diese Bevortwortung die Cognition der andern Kammer dem Gegenstande entzogen, was jedenfalls nicht in der Absicht des Einzelnen liegen kann. Das hier vorliegende Sachverhältniß ist einfach so: ich war nämlich überzeugt, daß mein Gegenstand nicht connex sei mit einem andern, der bereits bei der zweiten Kammer vorlag, und ich konnte daher erwarten, daß derselbe der betreffenden jenseitigen Deputation mit überwiesen werden würde. Die erste hohe Kammer beschloß meinen Antrag nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern dann in Berathung zu nehmen, wenn der connexe Gegenstand aus der zweiten Kammer hierher gelangen werde, wobei mir jedoch, wie schon erwähnt, zu erkennen gegeben wurde, ich könnte, wenn ich mich dabei nicht beruhigen wollte, die Sache an die zweite Kammer abgeben. Das habe ich nun gethan; die zweite Kammer hat die Petition angenommen, wobei sie die Ansicht gehabt hat, daß dabei von einem ständischen Befugnisse die Rede sei, und nicht von einer Verpflichtung; nur in seiner eigenen Kammer Petitionen anbringen zu dürfen. Dieselbe Ansicht lag mir damals klar vor, ich habe geglaubt, ich sei berechtigt, das thun zu können. Die zweite Kammer ist nun zwar auf meine Petition nicht eingegangen, dennoch aber hat sie anerkannt, daß solche mit einem dort vorliegenden Gegenstande connex sei, indem sie meinen Antrag mit dem dort gestellten gleichzeitig in Berathung zog. Bei näherer Beleuchtung